

Satzung des Schulvereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Schulverein GS Ulzburg-Süd e.V.“ und hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg (Anschrift: c/o Grundschule, Abschiedskoppel 6-8, 24558 Henstedt-Ulzburg). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen, VR 5277 KI.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung der Kinder der Grundschule Ulzburg-Süd.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen und erzieherischen Belange der Schule gefördert und auch die auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Schullandheimaufenthalte, Klassenreisen, Schulwanderungen und dergl. gefördert und unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen sowie durch Stiftungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu übermitteln.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Austritt, b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Verzuge ist, oder wenn ein Mitglied gegen die Bestrebungen des Vereins verstößt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wird wirksam mit der Versendung der Entscheidung an die letzte bekannte Anschrift des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft im Schulverein endet automatisch zum Ende des Schuljahres indem das letzte Kind des Mitglieds die Grundschule verlässt, oder durch eine schriftliche Austrittserklärung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

§ 8 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird vom Mitglied selbst festgesetzt, sollte jedoch 18 Euro nicht unterschreiten.

Der Beitrag kann per Banküberweisung oder Dauerauftrag auf das Konto des Schulvereins bei der Raiffeisenbank Henstedt-Ulzburg überwiesen werden.

Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Mitgliedes kann der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes vorübergehend gestundet oder erlassen werden.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser setzt sich aus 5 Personen zusammen, von denen 2 Vertreter der Lehrerschaft sein sollen.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem Rechnungsführer.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

I) 1. Vorsitzender

II) 2. Vorsitzender

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Zum Gesamtvorstand zählen über die Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB hinaus:

I) Schriftführer

II) Rechnungsführer

III)Beisitzer

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus Einnahmen oder dem Vermögen irgendeine Sondervorteile erhalten.

§ 10 Geschäftsjahr, Satzungsänderungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Zum Schluss des Geschäftsjahres haben 2 Rechnungsprüfer die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von den Mitgliedern der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Satzungsänderungen müssen in der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die Einberufung zu Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen. In jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung statt. In dieser wird der Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung gegeben. Jedes 3. Jahr wird der Vorstand gewählt. Die Jahresabrechnung muss vorher durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft werden.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt 8 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für alle Anträge genügt die einfache Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Sicherung der finanziellen Mittel

Alle beschafften Mittel des Vereins werden sicher angelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit der Maßgabe, es für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.